

zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen  
nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX  
– mit orangefarbenem Flächenaufdruck –

### Allgemeines zum Ausweis

Den Ausweis für schwerbehinderte Menschen erhalten Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine bestimmte Beschäftigung im Geltungsbereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX (Bundesrepublik Deutschland) haben.

Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IX).

Die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung wird als Grad der Behinderung (GdB), nach Zehnergraden abgestuft, von 20 bis 100 festgestellt (§ 69 Abs. 1 Sätze 3 und 5 SGB IX).

Der Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck wird an schwerbehinderte Menschen ausgegeben, die unter bestimmten Voraussetzungen für sich und ggf. auch für eine Begleitperson unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (Freifahrt) beanspruchen können. Über die Einzelheiten informieren die weiteren Seiten des Merkblatts.

Beruht die Behinderung ganz oder teilweise auf einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes - BVG, eines sogenannten Nebengesetzes zum BVG (z.B. Soldatenversorgungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) und besteht wegen dieser Schädigung Anspruch auf Versorgung nach einer MdE um wenigstens 50 v.H., enthält der Ausweis eine der folgenden Eintragungen:

**Kriegsbeschädigt** bei Anspruch nach dem BVG

**VB** bei Anspruch nach einem Nebengesetz zum BVG

Hinweis:

Diese Eintragungen können erst dann vorgenommen werden, wenn das jeweilige Anerkennungsverfahren durchgeführt bzw. abgeschlossen worden ist.

Mit dem Ausweis wird nachgewiesen, dass die einem schwerbehinderten Menschen eingeräumten Rechte und Nachteilsausgleiche zustehen.

Die wichtigsten Rechte - außer dem bereits erwähnten Freifahrtrecht - sind: Besondere Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes - besonderer Kündigungsschutz - Zusatzurlaub

Nachteilsausgleiche sind z.B. vorgesehen:

In der Sozialversicherung - im Steuerrecht - beim Wohngeld - bei der Bausparförderung

Näheres hierzu sowie Hinweise zu weiteren Rechten und Nachteilsausgleichen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten des Merkblattes.

### MERKZEICHEN IM AUSWEIS

Bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche sind an besondere gesundheitliche Voraussetzungen gebunden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch Merkzeichen im Ausweis angezeigt. Die folgende Zusammenstellung informiert über die einzelnen Merkzeichen und ihre Bedeutung.

#### **G Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr**

Nach § 146 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist in seiner Beweglichkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Das Merkzeichen G ist im allgemeinen Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr (Freifahrt) oder die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung. Es wird als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Freifahrt nicht gefordert von schwerbehinderten Menschen, die gehörlos oder hilflos sind oder unter die sogenannte Besitzstandsregelung (siehe Bemerkung weiter unten) fallen.

#### **aG Außergewöhnliche Gehbehinderung**

Außergewöhnlich gehbehindert sind solche Personen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- oder armpotiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind. Nach der Straßenverkehrsordnung können außergewöhnlich gehbehinderte Menschen Parkerleichterungen erhalten. Die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen ist nur mit **einer besonderen Parkkarte für Behinderte (Beantragung bei Straßenverkehrsbehörde)** zulässig. Der Schwerbehindertenausweis allein reicht dazu nicht aus."

## **B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson**

Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich und andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei Blinden, Ohnhändern und Querschnittsgelähmten ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson stets anzunehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.

## **BI Blindheit**

Blind sind schwerbehinderte Menschen, denen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der schwerbehinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge, auch nicht bei beidäugiger Prüfung, mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind. Mit dem Merkzeichen BI sind stets auch die Merkzeichen G, B und H, bei Kriegsblinden auch das Merkzeichen 1. Kl. verbunden. Parkerleichterungen werden wie in **aG-Fällen gewährt und sind bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen..**

## **H Hilflosigkeit**

Hilflos ist, wer infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang dauernd fremde Hilfe braucht. Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Der Umfang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- und Heilbehandlung). Verrichtungen, die mit Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Haushaltsarbeiten), müssen außer Betracht bleiben. Das Merkzeichen H kann insbesondere zu Steuervergünstigungen (Pauschbetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung) und zur Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Wertmarke berechtigen.

## **1.KI Notwendigkeit der Benutzung der 1. Wagenklasse**

Das Merkzeichen 1. Kl. berechtigt zur Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse. Es kann nur Schwerkriegsbeschädigten mit einer MdE um wenigstens 70 v.H. zuerkannt werden, wenn der auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhende körperliche Zustand des Schwerkriegsbeschädigten bei Eisenbahnfahrten dessen Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert (vgl. Personen-, Gepäck- und Expressguttarif der Deutschen Bahn). Bei Schwerkriegsbeschädigten Empfängern der beiden höchsten Pflegezulagestufen sowie bei Kriegsblinden, kriegsbeschädigten Ohnhändern und kriegsbeschädigten Querschnittsgelähmten wird das Vorliegen der Voraussetzungen unterstellt.

### Hinweis:

Dieses Merkzeichen kann erst dann im Ausweis eingetragen werden, wenn das Anerkennungsverfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) durchgeführt bzw. abgeschlossen worden ist.

## **RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrages / Ermäßigung bei Telefonarifen**

Nach Artikel 1 § 4 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ermäßigt sich für folgende behinderte Menschen der Rundfunkbeitrag auf ein Drittel des in Artikel 6 § 8 des Staatsvertrages bestimmten Beitrages:

- Blinde oder
- nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB um wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte, die gehörlös sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- behinderte Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden GdB um wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hinweis: Die Notwendigkeit einer Begleitperson oder technischer Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) für den Besuch dieser Veranstaltung rechtfertigt für sich allein noch nicht den Anspruch auf das Merkzeichen RF.

Bei einer Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen muss die zuständige Behörde zwingend die Voraussetzungen für die Anerkennung des Merkzeichens „RF“ festgestellt haben.

Nach § 4 Abs. 1 des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages bestehen Befreiungsmöglichkeiten für die dort genannten Empfänger, dies sind **z.B.** Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und Empfänger von Sozialleistungen z.B. von Hilfen und Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Eine Beitragsbefreiung kann auch in besonderen Härtefällen gem. § 4 Abs. 6 Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag geprüft werden. Inhabern eines Ausweises mit dem Merkzeichen RF kann - je nach Anbieter - eine Ermäßigung bei Telefonarifen gewährt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch sonstige Personen diese Ermäßigung erhalten

## **GI Gehörlosigkeit**

Mit dem Merkzeichen GI im Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird Gehörlosigkeit nachgewiesen. Unter Gehörlosigkeit sind sowohl Taubheit (vollständiger Hörverlust auf beiden Ohren) als auch Hörbehinderungen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beidseits zu verstehen, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen; das betrifft in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist. Rechte und Nachteilsausgleiche, die sich aus dem Merkzeichen GI ergeben, finden Sie auf den nachfolgenden Seiten dieses Merkblattes.

## **FREIFAHRT IM NAHVERKEHR – KFZ-STEUER: ERMÄSSIGUNG BZW. BEFREIUNG**

Berechtigte und die für sie jeweils geltenden Regelungen:

### **INHABER EINES AUSWEISES MIT MERKZEICHEN G**

(nicht zutreffend, wenn Ausweis auch Merkzeichen aG, BI oder H enthält oder Besitzstandsfall vorliegt)

#### **Freifahrt**

Für die Freifahrtberechtigung ist in allen Fällen neben dem Ausweis ein Beiblatt mit Wertmarke erforderlich. Es ist Teil des Ausweises und auf Verlangen mit dem Ausweis vorzuzeigen. Das für die Freifahrt erforderliche Beiblatt wird auf Antrag für ein ganzes oder halbes Jahr gegen Entrichtung einer Eigenbeteiligung ausgegeben. Die Eigenbeteiligung beträgt für das Beiblatt mit Jahres-Wert-Marke 80,- € (Euro), für das Beiblatt mit Halbjahres-Wertmarke 40,- €. Auf der Wertmarke sind Beginn und Ende ihrer Gültigkeit eingetragen. Der Gültigkeitsbeginn wird vom Ausweisinhaber bestimmt.

Wird eine für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt, wenn der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

Die Wertmarke wird auf Antrag unentgeltlich ausgegeben an Bezieher von

- laufenden Leistungen nach den § 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge)
- laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
- laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Grundsicherung, Heimunterbringung)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)

Maßgebend ist der Leistungsbezug zur Zeit der Antragstellung bzw. zum Zeitpunkt der Wertmarkenausstellung.

#### **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer**

Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen G oder GI die ein auf **sie zugelassenes Kraftfahrzeug** besitzen, können beim zuständigen Hauptzollamt die Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. beantragen (§ 3 a Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz). Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug nicht zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder Haushaltsführung des schwerbehinderten Menschen stehen.

Für die Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung ist ein Ausweis-Beiblatt erforderlich.

#### **Wahl zwischen Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung**

Freifahrtberechtigung und Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Der schwerbehinderte Mensch muss sich für einen der beiden Nachteilsausgleiche entscheiden.

#### **Hinweise zur Antragstellung**

Für die Antragstellung wird ein Kurzantragsvordruck der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

#### **Verfahren bei Wahl der Freifahrtberechtigung**

Der Antragsteller übersendet den entsprechend ausgefüllten Kurzantrag. Sofern er nicht wegen Bezug von Arbeitslosenhilfe usw. Kostenfreiheit geltend macht, überweist er - möglichst unter Verwendung der ihm von der zuständigen Behörde übermittelten Zahlungsformulare - den Betrag von 80,- bzw. 40,- €. Von der Einzahlung bis zur Ausgabe des Beiblattes vergehen etwa 4 Wochen. Es empfiehlt sich daher, den Betrag von 80,- bzw. 40,- € entsprechend zeitig zu überweisen.

Sollte ausnahmsweise von den Zahlungsformularen (etwa bei deren Beschädigung) kein Gebrauch gemacht werden können, muss im Einzahlungsbeleg, der dann benutzt wird, das Aktenzeichen laut Antragsvordruck angegeben werden, um Fehlbuchungen zu vermeiden.

Von einer Barzahlung bei der zuständigen Behörde sollte abgesehen werden.

Wird wegen Bezugs von Arbeitslosenhilfe usw. eine kostenfreie Wertmarke beansprucht, ist dem entsprechend ausgefüllten Kurzantrag bitte ein Nachweis über den derzeitigen Bezug der Sozialleistung (Bescheid oder sonstiger Beleg des Arbeitsamtes, Sozialamtes oder der Kriegsopferfürsorgestelle) beizufügen.

#### **Verfahren bei Wahl der Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer**

Der schwerbehinderte Mensch beantragt mit dem Kurzantragsvordruck ein Ausweis-Beiblatt ohne Wertmarke und zugleich -in dem dafür vorgesehenen Teil des Vordrucks - die Steuerermäßigung. Die zuständige Behörde stellt das Ausweis-Beiblatt ohne Wertmarke aus. Das Beiblatt dient gegenüber dem Zollamt als Nachweis der erheblichen Gehbehinderung und der Nichtinanspruchnahme der Freifahrt.

Entspricht das Hauptzollamt dem Antrag, erhält der Antragsteller einen Steuerermäßigungsbescheid, dem das Ausweis-Beiblatt beigelegt ist. Die Steuerermäßigung ist auf dem Beiblatt vermerkt. Die Gültigkeitsdauer des Beiblattes entspricht der des Ausweises.

## **Wechsel zwischen Freifahrt und Kfz-Steuerermäßigung**

An die Entscheidung für die Freifahrtberechtigung oder Steuerermäßigung ist der schwerbehinderte Mensch nicht auf Dauer gebunden. Er kann später ohne weiteres von der einen Art des Nachteilsausgleiches zur anderen wechseln.

Wird ein Wechsel von der Freifahrt zur Steuerermäßigung gewünscht, sind der Zollverwaltung der Antrag auf Kraftfahrzeugsteuer-ermäßigung mit jeweils einer Kopie der Zulassung und des Schwerbehindertenausweises sowie das Beiblatt ohne Wertmarke zu übersenden. Werden die entsprechenden Voraussetzungen nach dem SGB IX rückwirkend, vor Antragstellung festgestellt, benötigt die Zollverwaltung zudem eine Kopie des Bescheides über die Feststellung nach dem SGB IX.

Beim Wechsel von der Steuerermäßigung zur Freifahrt ist den für das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zuständigen Behörden die Bescheinigung der Zollverwaltung über das Ende der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung vorzulegen.

### **INHABER EINES AUSWEISES MIT MERKZEICHEN AG**

(nicht zutreffend, wenn Ausweis auch Merkzeichen BI oder H enthält oder Besitzstandsfall vorliegt)

Die Voraussetzungen für die Freifahrt sind die gleichen wie bei Inhabern eines Ausweises mit dem Merkzeichen G. Auch hinsichtlich des Verfahrens zur Beantragung der Freifahrtsberechtigung besteht kein Unterschied. Auf die dortigen entsprechenden Erläuterungen wird hingewiesen.

Die für Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen aG geltenden Regelungen weichen von denen für Inhaber eines Ausweises mit Merkzeichen G nur in folgenden Punkten ab:

Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen aG, die ein **auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug** besitzen, können nach § 3a Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetz volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragen, wenn das Fahrzeug in der in dieser Vorschrift genannten Weise benutzt wird.

Freifahrt und Steuerbefreiung stehen nebeneinander zu. Der Berechtigte kann in dem ihm vom der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Kurzantragsvordruck also beide Nachteilsausgleiche zusammen oder nur einen von ihnen beantragen.

### **INHABER EINES AUSWEISES MIT MERKZEICHEN BL ODER H**

(nicht zutreffend, wenn Besitzstandsfall vorliegt)

Das für die Freifahrt erforderliche Beiblatt mit Wertmarke wird auf Antrag unentgeltlich ausgegeben. Die Wertmarke gilt für ein Jahr, gerechnet ab dem Kalendermonat, der auf ihr eingetragen ist. Der einzutragende Monat wird vom Antragsteller bestimmt.

Besitz der Berechtigte ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, kann er nach § 3a Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes volle Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Fahrzeug in der in dieser Vorschrift genannten Weise benutzt wird.

Freifahrt und Steuerbefreiung stehen nebeneinander zu

Für die Antragstellung wird ein Kurzantragsvordruck von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.

### **INHABER EINES AUSWEISES MIT DER BEZEICHNUNG KRIEGSBESCHÄDIGT ODER VB**

Die Eintragung „Kriegsbeschädigt“ oder „VB“ sind in sogenannten Besitzstandsfällen von Bedeutung.

Ein Besitzstandsfall im Sinne des Freifahrtrechts liegt vor, wenn beim Ausweisinhaber am 1. Oktober 1979 infolge der anerkannten Schädigungen nach dem Bundesversorgungsgesetz der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit

- auf wenigstens 70 v.H. festgestellt war oder
- auf wenigstens 50 v.H. festgestellt war und zu diesem Zeitpunkt infolge der Schädigung eine erhebliche Gehbehinderung bestand und diese Voraussetzungen noch gegeben sind.

In einem solchen Fall wird die für die Freifahrt erforderliche Wertmarke auf Antrag unentgeltlich ausgegeben.

Ein Besitzstandsfall im Sinne des Kraftfahrzeugsteuerrechts liegt vor, wenn der Ausweisinhaber am 1. Juni 1979 zum Personenkreis des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1972 gehörte, d. h. bereits zu diesem Zeitpunkt Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes war (§ 17 Kraftfahrzeugsteuergesetz).

#### Hinweis:

Dies gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 1. Oktober 1979 in der ehemaligen DDR hatten. War diese Voraussetzung gegeben, kann Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beansprucht werden, solange die Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert ist.

Die Besitzstandsregelung ist ohne Bedeutung, wenn die unentgeltliche Wertmarke bereits wegen des Merkzeichens H bzw. die Steuerbefreiung bereits wegen des Merkzeichens aG oder H zusteht.

### **GEHÖRLOSE MIT EINEM AUSWEIS MIT MERKZEICHEN GL**

Diese behinderten Menschen sind hinsichtlich der Freifahrtberechtigung und des Rechts auf Inanspruchnahme der Kraftfahrzeugsteuer-ermäßigung den Inhabern eines Ausweises mit dem Merkzeichen G gleichgestellt. Die Informationen für Inhaber eines Ausweises mit dem Merkzeichen G gelten für sie entsprechend.

## **NAH- UND FERNVERKEHR IM SINNE DES SGB IX**

### Nahverkehr

Nach § 145 SGB IX müssen Unternehmer, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, schwerbehinderte Menschen gegen Vorzeigen eines durch einen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichneten Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX und eines mit einer Wertmarke versehenen Ausweis-Beiblattes im Nahverkehr unentgeltlich befördern; dies gilt auch für die Beförderung des Handgepäcks, eines Krankenfahrstuhls (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt), sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und des Führhundes. Sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesen und dies im Ausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), ist auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich zu befördern, und zwar auch dann, wenn der schwerbehinderte Mensch kein Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke besitzt.

Nahverkehr ist nach § 147 Abs. 1 SGB IX der öffentliche Personenverkehr mit folgenden Verkehrsmitteln:

- Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes.  
Hierzu gehören auch Hoch-, Untergrund-, Schweb- und ähnliche Bahnen mit Ausnahme von Berg- und Seilbahnen.
- Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt, es sei denn, dass bei den Verkehrsformen nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsbehörde auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte gem. § 45 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes ganz oder teilweise verzichtet hat.  
Von wenigen Ausnahmen abgesehen, besteht hiernach ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung bei der Benutzung aller regelmäßig verkehrenden Omnibuslinien einschließlich der Überlandlinien.
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse.  
Zu den S Bahnen gehören auch alle zuschlagfreien Züge der Deutschen Bahn AG (Nahverkehrszüge, Eilzüge), die auf S-Bahnstrecken verkehren, sofern sie nicht im Fahrplan oder durch Aushang besonders ausgeschlossen sind.
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Zügen und auf Strecken und Streckenabschnitten, die in ein von mehreren Unternehmern gebildetes, mit den unter den Nummern 1, 2 oder 7 genannten Verkehrsmitteln zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten einbezogen sind.
- Eisenbahnen der Deutschen Bahn AG in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs (Regionalbahn, Stadtdress, Regionalexpress, InterRegio).  
Das Recht zur unentgeltlichen Beförderung entbindet nicht von der Zahlung eines tarifmäßigen Zuschlags bei der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge. Nahverkehrszüge sind im Fahrplan und Kursbuch mit einer Nummer ohne zusätzlichen Buchstaben und im Zuglaufanzeiger auf den Bahnsteigen mit dem Buchstaben N gekennzeichnet. InterRegio-Züge sind durch die Buchstaben IRE, Regionalbahnen durch die Buchstaben RB, Regionalexpress durch die Buchstaben RE, Stadtdress durch die Buchstaben SE bei der Zugnummer und im Zuglaufanzeiger erkenntlich.
- Sonstigen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der 2. Wagenklasse auf Strecken, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt innerhalb dieses Bereiches liegen. Nachbarschaftsbereich ist der Raum zwischen benachbarten Gemeinden, die ohne unmittelbar aneinandergrenzen zu müssen, durch einen stetigen, mehr als einmal am Tag durchgeführten Verkehr wirtschaftlich und verkehrsmäßig verbunden sind.  
Unentgeltlich zu befördern ist danach nur in wenigen Ausnahmefällen, weil Schiffsverkehr in der Regel nicht der Beförderung im Orts- und Nachbarschaftsbereich, sondern ausschließlich dem Ausflugsverkehr dient.

### Fernverkehr (§ 147 Abs. 2 SGB IX)

Im Fernverkehr sind unentgeltlich zu befördern:

- die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, sofern die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist (Merkzeichen B)
- ein Führhund
- das Handgepäck, ein mitgeführter Krankenfahrstuhl (soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt), sonstige orthopädische Hilfsmittel.

Der schwerbehinderte Mensch selbst hat im Fernverkehr keinen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Nähere Auskünfte erteilen die in Betracht kommenden Verkehrsunternehmen (Deutsche Bahn AG, Omnibusunternehmen usw.) Die Versorgungsämter können über die den einzelnen Verkehrsunternehmen obliegenden Pflichten zur unentgeltlichen Beförderung grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

## SONSTIGE RECHTE UND NACHTEILSAUSGLEICHE

Neben der Freifahrt können für den Inhaber eines Ausweises mit orangefarbenem Flächenaufdruck - abhängig von den jeweiligen gesundheitlichen und weiteren Voraussetzungen - u. a. die folgenden Rechte und Nachteilsausgleiche in Betracht kommen:

—▼— Nähere Auskünfte durch: —▼—

### Rechte nach dem SGB IX

(z.B. bevorzugte Einstellung als Arbeitnehmer, besondere Hilfen im Arbeitsleben, Zusatzurlaub, besonderer Kündigungsschutz)

Arbeitgeber, Integrationsamt, Arbeitsämter

### Nachteilsausgleiche

in der gesetzlichen Sozialversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. einer Leistung zur Rehabilitation oder Teilhabe gegeben, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung  
(= Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft),  
Versicherungsämter, gesetzliche Krankenkassen

im Steuerrecht

(Lohn- und Einkommensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Vermögenssteuer)

Finanzämter

bei der Wohnungsbauförderung und beim Wohngeld

als Rundfunkteilnehmer  
(Ermäßigung des Rundfunkbeitrages auf 1/3 des Beitrages –  
Merkzeichen „RF“)

Stadt- oder Gemeindeverwaltungen, Landratsämter

ARD, ZDF und Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

als Fernsprechteilnehmer  
(Tarifermäßigung/Merkzeichen RF)

entsprechender Verbindungsnetzbetreiber

bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG  
(gebührenfreie Platzreservierung in  
Eisenbahnzügen/Merkzeichen aG)

Fahrkartenausgabestellen der Deutschen Bahn AG

im Straßenverkehr

- (Parkplatzerleichterungen/Merkzeichen aG oder BI)  
- (Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter  
Menschen)

Straßenverkehrsbehörden

im Ermessen der Versicherung evtl. Beitragsnachlass in der  
Kraftfahrtversicherung

jeweilige Versicherungsgesellschaft

bei staatlich geförderten Sparverträgen  
(z.B. nach dem Vermögensbildungsgesetz oder dem  
Wohnungsbau-Prämiengesetz)  
Berechtigung zur vorzeitigen unschädlichen Verfügung  
(nur bei einem nach Vertragsabschluss eingetretenen GdB von  
mindestens 95)

Finanzämter, Anlageinstitute

bei Flugreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland  
(unentgeltliche Beförderung der Begleitperson/Merkzeichen B)

jeweilige Luftfahrtgesellschaft

sonstige, z.B.:

Eintrittspreisermäßigung für den Ausweisinhaber und, wenn die  
Notwendigen ständiger Begleitung im Ausweis bestätigt ist, für  
seinen Begleiter beim Besuch von Filmvorstellungen,  
Sportveranstaltungen, Theateraufführungen u.a., sofern solche  
Ermäßigungen vom Veranstalter zugestanden sind  
die Benutzung von Abteilen und Sitzen, die schwerbehinderten  
Menschen in öffentlichen Verkehrsmitteln vorbehalten sind  
bevorzugte Abfertigung vor Arbeitsstellen  
Beitragsermäßigung für Mitglieder von Vereinen,  
Interessenverbänden und dergleichen

zuständige Stelle beim Veranstalter  
(Kino- oder Theaterkasse usw.)  
oder Unternehmer

### Sonstige Rechte

- für blinde und hilflose Personen  
(ggf. Anspruch auf Blindenhilfe oder Hilfe zur Pflege nach dem  
BSHG/ Merkzeichen BI oder H)

Sozialhilfverwaltungen bei den Landratsämtern bzw. kreisfreien  
Städten und Bezirken

- Blinde, hochgradig Sehschwache (GdB 100), Gehörlose (GdB  
100), schwerstbehinderte Kinder (GdB 100) haben ggf. Anspruch  
auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung eines  
Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG)

Die für das SGB IX zuständigen Behörden der Landkreise und  
kreisfreien Städte